



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit
und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 1-03e08.07-04-24/001

Nur per E-Mail:

Kreisausschüsse der Landkreise

Magistrate der kreisfreien Städte

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter Herr Böbel
Durchwahl (06 11) 353-1619
Fax
E-Mail sebastian.boebel@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 18. März 2024

nachrichtlich:

Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21 – KGRZ Hessen

Hessischer Städtetag
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
63165 Mühlheim am Main

Hessischer Landkreistag
65189 Wiesbaden

Europawahl 2024

Gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen und etwaigen Bürgerentscheiden

Nach derzeitigem Sachstand beabsichtigen mehrere Kommunen, mit der Europawahl am 9. Juni 2024 auch eine Direktwahl durchzuführen. Zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl und der gleichzeitigen Durchführung dieser Wahl mit Direktwahlen und etwaigen Bürgerentscheiden gebe ich folgende Hinweise:

1. Rechtsgrundlagen

- Bei der gleichzeitigen Durchführung der Europawahl mit einer Direktwahl bzw. mehreren Direktwahlen oder einem Bürgerentscheid handelt es sich um rechtlich selbständige Wahlen und Abstimmungen, die nur gleichzeitig durchgeführt werden. Soweit keine speziellen Vorschriften bestehen, richtet sich die Durchführung der verbundenen Wahlen und Abstimmungen nach den für die jeweilige Wahl bzw. die jeweilige Abstimmung geltenden gesetzlichen Vorschriften; diese sind:
- das Europawahlgesetz (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 11),
- die Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. I Nr. 215),
- das Hessische Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871),
- die Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2024 (GVBl. Nr. 8).

Für die gleichzeitige Durchführung einer Direktwahl oder eines Bürgerentscheids mit einer Europawahl müssen insbesondere § 109 i.V.m. §§ 92 ff. KWO beachtet werden; diese gelten auch, wenn bei einer Direktwahl nur die Stichwahl mit der Europawahl verbunden werden soll, §§ 109, 92 Satz 2 KWO. Werden mit der Europawahl gleichzeitig mehrere Direktwahlen oder Abstimmungen durchgeführt, werden die Direktwahlen und Bürgerentscheide als verbundene Kommunalwahlen entsprechend §§ 85 bis 91a KWO behandelt, §§

109, 92, 105 Abs. 2 KWO.

2. **Wahl- und Stimmbezirke, Wahlräume**

Die **Wahl- und Stimmbezirke** für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid müssen mit den Wahlbezirken für die Europawahl übereinstimmen, §§ 109, 92, 94 KWO; dies gilt auch für die Bestimmung der **Wahlräume**. Werden mehrere Direktwahlen oder eine Direktwahl mit einem Bürgerentscheid gleichzeitig durchgeführt, müssen die Wahl- und Stimmbezirke und die Wahl- und Abstimmungsräume ebenfalls dieselben sein, § 86 Abs. 1 KWO.

3. **Wahlorgane, Erfrischungsgeld**

Mitglieder der **Kreis- und Stadtwahlausschüsse** für die Europawahl können zugleich zu Mitgliedern des Kreis- oder Gemeindewahlausschusses berufen werden, sofern sie gleichzeitig auch für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid wahl- oder stimmberechtigt sind, §§ 109, 92, 93 Abs. 1 KWO. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Wahlberechtigung bei der anstehenden Europawahl nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EuWG erstmals nur noch das vollendete sechzehnte Lebensjahr voraussetzt und somit vom Mindestalter für die Wahl- und Stimmberechtigung bei gleichzeitig stattfindenden Direktwahlen und Bürgerentscheiden (weiterhin vollendetes achtzehntes Lebensjahr) abweicht.

Nach § 5 Abs. 5 Satz 3 KWG dürfen zudem die Wahlausschüsse anlässlich einer Direktwahl oder eines Bürgerentscheids ganz oder teilweise neu gebildet werden.

Die zu Mitgliedern der **Wahlvorstände** für die Europawahl berufenen Personen sind zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid zu berufen, sofern sie die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen; §§ 109, 92, 93 Abs. 2 KWO. Werden mehrere Direktwahlen miteinander oder eine Direktwahl und ein Bürgerentscheid gleichzeitig durchgeführt, müssen für alle verbundenen Wahlen und Abstimm-

mungen die Wahlvorstände dieselben sein, §§ 85 Satz 1, 86 Abs. 1 KWO. Auch insoweit ist das divergierende Mindestalter für die Teilnahme an der Europawahl und die Teilnahme an Direktwahlen und Bürgerentscheiden zu beachten. Die Wahlvorstandsmitglieder müssen für ihre verschiedenen Wahllehrenämter jeweils berufen und entsprechend unterrichtet werden; dies sollte für alle gleichzeitig durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen in einem einzigen Berufungsschreiben erfolgen, in dem auf die Wahrnehmung der verschiedenen Funktionen hingewiesen wird.

Auslagenersatz und **Erfrischungsgeld** wird für die Europawahl und für eine verbundene Direktwahl oder einen Bürgerentscheid nur einmal gewährt; für die Bemessung gilt § 10 Abs. 2 EuWO; §§ 109, 92, 93 Abs. 3 KWO.

4. **Wählerverzeichnis**

Für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen wird grundsätzlich **ein verbundenes Wählerverzeichnis** verwendet, §§ 109, 92, 95 Abs. 1 KWO, §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 1 KWO. In dem verbundenen Wählerverzeichnis sind für die Stimmabgabevermerke für jede verbundene Wahl oder Abstimmung jeweils eigene Spalten aufzunehmen; für die Direktwahlen bleibt § 64 Abs. 1 KWO unberührt, es sei denn das Wählerverzeichnis soll für die Stichwahl neu ausgedruckt werden, §§ 109, 92, 95 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWO, §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWO. Eine etwaige unterschiedliche Wahl- oder Stimmberechtigung ist kenntlich zu machen; dies kann auch in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalten des Wählerverzeichnisses erfolgen, §§ 109, 92, 95 Abs. 1 Satz 1 und 4 KWO, §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 1 Satz 1 und 4 KWO.

Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist gem. § 15 Abs. 1 EuWO der **42. Tag vor der Wahl, der 28. April 2024**.

Der Abschluss der verbundenen Wählerverzeichnisse ist aufgrund der unter Umständen unterschiedlichen Wahl- und Stimmberechtigung getrennt zu beurkunden, §§ 109, 92, 95 Abs. 2 KWO, §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 2 Satz 1 KWO.

Sofern für die Direktwahl nur die Stichwahl gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführt werden soll, kommt eine Verbindung der Wählerverzeichnisse nicht in Betracht; in diesem Fall muss für die Direktwahl ein eigenes Wählerverzeichnis angelegt werden; §§ 109, 92, 105 Abs. 1 Satz 1 KWO.

Ungeachtet dieser rein tatsächlichen Verbindung der Wählerverzeichnisse verbleibt es bei der rechtlichen Selbständigkeit jedes der verbundenen Wählerverzeichnisse, d.h. dass sich die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, die Berichtigung sowie die Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis nach den jeweiligen Vorschriften richten. Soweit gegen das Wählerverzeichnis Einspruch oder Beschwerde erhoben werden, bitte ich sorgfältig zu prüfen, auf welche der verbundenen Wahlen oder Abstimmungen sich der Einspruch bezieht.

5. Benachrichtigung der Wahl- und Stimmberechtigten, Wahlscheinantrag

Für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen wird grundsätzlich eine **gemeinsame Wahlbenachrichtigung** verwendet, auf der ein Hinweis auf die jeweils verbundenen Wahlen oder eine verbundene Abstimmung aufgenommen und die jeweilige Wahl- oder Stimmberechtigung kenntlich gemacht wird; §§ 109, 92, 96 Abs. 1 KWO, §§ 85 Satz 1, 88 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWO. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung wird ein Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung der Wahlscheine für die Europawahl und eine etwaige Direktwahl bzw. für einen Stimmschein für einen Bürgerentscheid aufgedruckt, §§ 109, 92, 96 Abs. 2 KWO, §§ 85 Satz 1, 88 Abs. 1 Satz 4 KWO. Der Landeswahlleiter für Hessen übernimmt den Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen zentral (vgl. Wahlerlass des Landeswahlleiters Nr. E 1 vom 14. September 2023).

Sofern bei einer Direktwahl die Stichwahl mit der Europawahl verbunden werden soll, können die Wahlbenachrichtigung und der Wahlscheinantrag nicht mit dem Vordruck für die Europawahl verbunden werden; in diesem Fall müssen eigene Vordrucke produziert und versendet werden, §§ 109, 92, 105 Abs. 1 Satz 1 KWO.

Für die Beantragung von Wahlscheinen gilt nach § 109 Nr. 3 KWO abweichend von § 17 Abs. 4 KWO der § 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO. Danach können Wahlscheine bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 7. Juni 2024, **18:00 Uhr**, beantragt werden.

Wird ein Wahlschein für die Europawahl durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige elektronische Form an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift beantragt, muss neben der Versendung der Briefwahlunterlagen eine Mitteilung über den Versand an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten erfolgen, § 27 Abs. 4 Satz 2 EuWO. Bei gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführten Direktwahlen oder einem gleichzeitig durchgeführten Bürgerentscheid muss entsprechend verfahren werden, § 18 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO. Sofern Missbräuche bei der Beantragung von Wahlscheinen oder Briefwahlunterlagen bekannt werden, bitte ich mich zu informieren.

6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

Für die Europawahl und verbundene Direktwahlen und Bürgerentscheide werden **getrennte Wahlscheine** erteilt, §§ 109, 92, 97 Abs. 1 Satz 1 KWO; werden mehrere Direktwahlen oder eine Direktwahl mit einem Bürgerentscheid verbunden, wird für die kommunalen Wahlen und Abstimmungen nach §§ 85 Satz 1, 88 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWO ein **gemeinsamer Wahlschein** ausgestellt. Die Wahlscheine für die Europawahl und für die verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen müssen sich farblich unterscheiden; der Wahlschein für die kommunalen Wahlen oder Abstimmungen soll von gelber Farbe sein, §§ 109, 92, 97 Abs. 1 Satz 2 KWO.

Die gemeinsamen Wahlscheine können ab dem für die Europawahl zulässigen

Zeitpunkt erteilt werden, § 109 Nr. 4 KWO i.V.m. § 27 Abs. 1 EuWO. Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen sollen zusammen versandt oder ausgehändigt werden, §§ 109, 92, 97 Abs. 4 KWO. Dies kommt nicht in Betracht, sofern mit der Europawahl die Stichwahl durchgeführt werden soll, §§ 109, 92, 105 Abs. 1 Satz 1 KWO.

Über die erteilten Wahlscheine kann ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt werden; dies gilt auch für das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine. Die Entscheidung obliegt dem Ermessen des Gemeindevorstands, §§ 109, 92, 97 Abs. 2 KWO.

Besonderheiten bestehen im Zusammenhang mit Wahlscheinen noch in folgenden Bereichen:

- Wahlscheine dürfen nach § 109 Nr. 4 KWO für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid ab dem für die Europawahl zulässigen Zeitpunkt erteilt werden; eine Ausgabe ist mit der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ab dem 28. April 2024 möglich.
- Wird ein Wahlberechtigter, der einen gemeinsamen Wahlschein für eine oder mehrere Direktwahlen oder für eine Direktwahl und einen Bürgerentscheid erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein entsprechend der Streichung für ungültig zu erklären, §§ 85 Satz 1, 88 Abs. 2 KWO. In diesem Fall gilt für den Mitteilungsdienst § 27 Abs. 8 Satz 3 EuWO entsprechend, § 109 Nr. 5 KWO. Der Gemeindevorstand muss den Gemeinde- bzw. bei einer Landratsdirektwahl den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeitserklärung informieren, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins informiert.
- Für den Zeitpunkt, bis zu dem nicht zugegangene Wahlscheine ersetzt werden können, gilt nach § 109 Nr. 6 KWO abweichend von § 18 Abs. 8 Satz 2 KWO der § 27 Abs. 10 Satz 2 EuWO, so dass Wahlscheine nur bis zum Tage vor der Wahl, 8. Juni 2024, 12 Uhr, ersetzt werden können,

wenn der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

Die **Briefwahl** der Europawahl wird von der einer verbundenen Direktwahl bzw. von der Briefabstimmung eines verbundenen Bürgerentscheids getrennt durchgeführt; Ausnahmen gelten lediglich für die gemeinsame Beantragung eines Wahlscheins, die gemeinsame Versendung der Briefwahlunterlagen zum Wahl- und Stimmberechtigten, die Möglichkeit der Mitbenutzung der Wahlbriefumschläge (Neuregelung in § 38 Abs. 4 Satz 2 EuWO) sowie das gemeinsame Wahlscheinverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine. Neben getrennten Wahlscheinen sind eigene Stimmzettel sowie eigene Stimmzettelumschläge zu verwenden, §§ 109, 92, 98 Abs. 1 KWO. Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid sind durch einen Aufdruck deutlich zu kennzeichnen und müssen mit der Wahlscheinfarbe nach § 97 Abs. 1 Satz 2 KWO übereinstimmen, §§ 109, 92, 98 Abs. 2 KWO. Als Aufdruck für die Stimmzettelumschläge reicht dabei das Wort „Direktwahl“ oder „Bürgerentscheid“ oder ein ähnlicher Zusatz aus. Diese Vorgaben gelten auch für Wahlbriefumschläge, sofern nicht von der Möglichkeit nach § 38 Abs. 4 Satz 2 EuWO Gebrauch gemacht wird, die Wahlbriefumschläge der Europawahl für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid mitzubeneutzen.

Wird vom Wahl- bzw. vom Stimmberechtigten für die mit der Europawahl verbundene Wahl oder Abstimmung Briefwahl beantragt, sollen den Briefwahlunterlagen für die Europawahl die Unterlagen für die Direktwahl bzw. die Direktwahlen oder den Bürgerentscheid beigelegt werden, §§ 109, 92, 97 Abs. 4 KWO; dies gilt nicht, sofern mit der Europawahl nur eine Stichwahl durchgeführt wird (§§ 109, 92, 105 Abs. 1 KWO).

In dem amtlichen Merkblatt zur Briefwahl für die Direktwahl bzw. zur Briefabstimmung für den Bürgerentscheid ist zusätzlich auf die Durchführung als verbundene Wahl oder Abstimmung hinzuweisen. Die Farbe des Merkblatts muss mit der Wahlscheinfarbe nach § 97 Abs. 1 Satz 2 KWO übereinstimmen, §§ 109, 92, 97 Abs. 3 KWO. In dem Merkblatt soll zudem darauf aufmerksam

gemacht werden, dass getrennte Briefwahlunterlagen verwendet werden und dass die richtigen Stimmzettel und Wahlscheine in die dafür vorgesehenen amtlichen Umschläge einzulegen sind.

7. Öffentliche Bekanntmachungen

Für Kommunalwahlen wurden durch Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 927, 2012 S. 20) die Bekanntmachungen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen und die bisherige Wahlbekanntmachung zu einer Bekanntmachung zusammengefasst und eine einheitliche Veröffentlichung am 24. Tag vor der Wahl vorgesehen, § 11 KWO. Da das Europawahlrecht diese Form der Bekanntmachung nicht kennt, wurde durch § 109 Nr. 2 KWO für die gleichzeitig mit der Europawahl stattfindenden Direktwahlen und Bürgerentscheide die bis zum 30. Dezember 2011 geltende Rechtslage wiederhergestellt; für die Form der öffentlichen Bekanntmachung wird auf Abschn. 13 verwiesen.

7.1 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlrecht von Unionsbürgern

Für die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlrecht von Unionsbürgern bei Direktwahlen und Bürgerentscheiden gilt nach § 109 Nr. 2 KWO die bis zum 30. Dezember 2011 anwendbare Fassung des § 11 KWO; die Fassung ist als **Anlage 1** diesem Schreiben beigefügt. Die Bekanntmachung für die Europawahl ist mit der entsprechenden Bekanntmachung für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid zu verbinden. Nach §§ 109, 92, 95 Abs. 3 KWO, §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 3 KWO muss in der Bekanntmachung zusätzlich darauf hingewiesen werden,

- welche Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden,

- dass verbundene Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen sowie gemeinsame Wahlscheinanträge und im Falle verbundener Direktwahlen und Bürgerentscheide für diese gemeinsamen Wahlscheine, ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen und Abstimmungen eigene Stimmzettelumschläge verwendet werden.

Wird für eine Direktwahl nur die Stichwahl mit der Europawahl verbunden, ist in der verbundenen Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlrecht von Unionsbürgern, auf die Verwendung getrennter Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, getrennter Wahlscheinanträge sowie getrennter Briefwahlunterlagen hinzuweisen, §§ 109, 92, 105 Abs. 1 Satz 2, 95 Abs. 3 KWO.

7.2 Wahlbekanntmachung

Der für die Wahlbekanntmachung geltende § 34 in der bis zum 30. Dezember 2011 anwendbaren Fassung ist als **Anlage 2** meinem Schreiben ebenfalls beigefügt. Nach §§ 109, 92, 95 Abs. 3 KWO muss in der Bekanntmachung zusätzlich darauf hingewiesen werden, welche Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden, welchen Inhalt die für die Europawahl und die für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid verwendeten Stimmzettel haben und wie sich die Stimmzettel durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden. Die Bekanntmachung ist mit der Bekanntmachung für die Europawahl zu verbinden.

Wird für eine Direktwahl nur die Stichwahl mit der Europawahl verbunden, ist eine verbundene Wahlbekanntmachung nicht möglich; in diesem Fall müssen jeweils eigene Bekanntmachungen erfolgen.

8. Wahlzeit

Die Wahl dauert in den allgemeinen Wahlbezirken für alle verbundenen Wah-

len und Abstimmungen am 9. Juni 2024 einheitlich von 8:00 Uhr bis **18:00 Uhr** (vgl. § 40 Abs. 1 EuWO; § 33 Abs. 1 KWO i.V.m. § 60 KWO bzw. § 76 KWO).

9. Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen

Die Unzulässigkeit von Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen beurteilt sich gem. § 109 Nr. 7 KWO für alle verbundenen Wahlen und Abstimmungen nach § 32 BWG i.V.m. § 4 EuWG. Nach dieser Vorschrift sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die räumlichen Grenzen des Wahlpropagandaverbotes richten sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Der Wahlprüfungsausschuss beim Deutschen Bundestag geht davon aus, dass in einem Mindestabstand von 20 Metern vor dem Zugang zu dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler verboten ist, vgl. Anlagen 2, 9 und 17 der BT-Drucksache 13/2800.

10. Wahlhandlung

10.1 Stimmzettel und Wahlurne

Die Urnenwahl findet mit getrennten Stimmzetteln für jede der verbundenen Wahlen statt. Stimmzettel für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid müssen von derselben Farbe sein wie die entsprechenden Briefwahlunterlagen; dies ist im Regelfall gelb.

Für die Direktwahl bzw. den Bürgerentscheid wird die Wahlurne der Europawahl mitbenutzt, §§ 109, 92, 100 Abs. 2 KWO.

10.2 Stimmabgabe

Jede Wählerin und jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums ent-

sprechend seiner Wahl- und Stimmberechtigung einen Stimmzettel für jede der gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen, § 49 Abs. 1 Satz 1 EuWO, §§ 109, 92, 100 Abs. 1 KWO. Vor der Freigabe der gemeinsamen Wahlurne wird im Wählerverzeichnis festgestellt, für welche der verbundenen Wahlen oder Abstimmungen der Wähler bzw. Abstimmende wahl- oder stimmberechtigt ist. Bei der Abgabe der Stimmzettel muss der Wahlvorstand darauf achten, dass die Stimmzettel für jede verbundene Wahl oder Abstimmung einzeln gefaltet abgegeben werden, da nur so sichergestellt werden kann, dass für jede Wahl oder Abstimmung die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt werden kann. Will ein Wähler für eine Wahl oder eine Abstimmung, für die er nicht wahl- oder stimmberechtigt ist, einen Stimmzettel einwerfen, so ist er zurückzuweisen, § 49 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 EuWO, §§ 109, 92, 39 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 60 bzw § 76 KWO. Auf die weiteren Zurückweisungsgründe nach § 49 Abs. 6 Satz 1 EuWO bzw. § 39 Abs. 6 Satz 1 KWO weise ich hin. Bei der Zurückweisung von Wählern ist sorgfältig zu prüfen, für welche der gleichzeitig durchgeführten Wahlen oder Abstimmungen ein Zurückweisungsgrund besteht.

Findet gleichzeitig mit der Europawahl die erste Wahl der Direktwahl statt, gibt der Wahlvorstand dem Wähler nach der Stimmabgabe die Wahlbenachrichtigung für eine etwa notwendig werdende Stichwahl wieder zurück, §§ 109, 92, 100 Abs. 3 KWO.

11. Ermittlung und Feststellung des Wahl- und Abstimmungsergebnisse

11.1 Ermittlung und Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk

Für die Ermittlung und Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk gilt nach §§ 109, 92, 101 Abs. 1 Satz 1 KWO, §§ 85 Satz 1, 91 Abs. 2 Satz 1 KWO folgende Reihenfolge:

- Europawahl,
- Wahl oder Stichwahl des Bürgermeisters,

- Wahl oder Stichwahl des Landrats,
- Bürgerentscheid.

Um die Ergebnisermittlung nicht zu verzögern, bitte ich sorgfältig darauf zu achten, dass mit der Ermittlung und Feststellung der Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse für gleichzeitig durchgeführte Direktwahlen und Bürgerentscheide erst begonnen werden darf, wenn zuvor das Ergebnis der Europawahl festgestellt wurde, d.h., die jeweilige Niederschrift von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben worden ist.

Vor Beginn der Auszählung sind die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen und für eine eventuelle Abstimmung zu trennen. Die Stimmzettel für eine Direktwahl bzw. einen Bürgerentscheid müssen bis zur Ermittlung des Ergebnisses sicher aufbewahrt werden, §§ 109, 92, 101 Abs. 1 Satz 2 KWO, §§ 85 Satz 1, 91 Abs. 2 Satz 3 KWO.

11.2 Ermittlung und Feststellung des Briefwahl- und Briefabstimmungsergebnisses

Werden für eine Direktwahl/einen Bürgerentscheid und für die Europawahl keine gemeinsamen Wahlbriefumschläge verwendet, sind vor der Zählung die Wahlbriefe für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid von den Wahlbriefen für die Europawahl zu trennen und bis zur Auszählung sicher aufzubewahren. Werden gemeinsame Wahlbriefumschläge verwendet, sind die Wahlbriefe zu öffnen und vor der Auszählung die Stimmzettelumschläge und Wahlscheine für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid von den Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen für die Europawahl zu trennen und bis zur Auszählung sicher aufzubewahren. Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahl- und Briefabstimmungsergebnisses der Direktwahl oder des Bürgerentscheids gilt ebenfalls die in Abschn. 11.1 genannte Reihenfolge. Um Verzögerungen bei der Ergebnisermittlung auszuschließen, bitte ich, diese Reihenfolge auch bei der Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl bzw. Briefabstimmung unbedingt einzuhalten. Für die Ermittlung des Briefwahl- und Briefabstimmungsergebnisses gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen; bei der Zulassung der

Wahlbriefe und bei der Ergebnisermittlung bitte ich folgendes zu beachten:

11.2.1 Zulassung der Wahlbriefe

Damit die Stimmermittlung des Briefwahlergebnisses nicht verzögert wird, bitte ich die Briefwahlvorstände am Wahltag so rechtzeitig einzuberufen, dass die Zulassung der Wahlbriefe bereits vor dem Ende der Wahlhandlung weitgehend abgeschlossen werden kann.

Die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe erfolgt nach den für die jeweilige Wahl geltenden Vorschriften (§ 39 Abs. 4 BWG i.V.m. § 4 EuWG, § 68 EuWO, § 21a Abs. 1 i.V.m. § 41 Satz 1 bzw. 54 KWG, § 53 KWO).

Werden keine gemeinsamen Wahlbriefumschläge verwendet und finden sich in dem Wahlbriefumschlag für die Europawahl auch Briefwahlunterlagen für eine **Direktwahl oder einen Bürgerentscheid**, so werden diese ausgesondert und im Rahmen der Zulassung der Wahlbriefe für die Direktwahl bzw. den Bürgerentscheid nach § 53 Abs. 2 und 3 KWO i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO behandelt.

11.2.2 Zählung der Stimmen

Bei gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführten **Direktwahlen und Bürgerentscheiden** gilt § 102 KWO nicht, § 109 Nr. 1 KWO. Sofern bei der Stimmermittlung für die Direktwahl bzw. den Bürgerentscheid noch Briefwahlunterlagen für die Europawahl gefunden werden, können diese nicht mehr berücksichtigt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Feststellung des Ergebnisses der Europawahl im Briefwahlbezirk bereits abgeschlossen ist. Die Unterlagen sind mit einem Vermerk zu versehen und der Niederschrift für die Direktwahl bzw. den Bürgerentscheid beizufügen.

11.3 Wahlbezirke mit weniger als 30 Wählerinnen und Wählern

Zum Schutz des Wahlheimnisses sehen § 61 Abs. 2 EuWO und § 47 Abs. 2

KWO vor, dass bei weniger als 30 Wählerinnen und Wählern im Wahlbezirk eine Zusammenlegung von Wahlbezirken zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

§ 61 Abs. 2 EuWO sieht in einem solchen Fall eine Anordnung des Kreiswahlleiters dahingehend vor, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Kreises oder der gleichen kreisfreien Stadt (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 47 EuWO anwesender Personen. Durch den aufnehmenden Wahlvorstand werden die Inhalte der Wahlurnen vermengt und die Stimmen zusammen ausgezählt; der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken, § 61 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 54 Abs. 6 Satz 7 und 8 EuWO. Die Übergabe der Wahlurne oder des Umschlags mit den Stimmzetteln und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken, § 61 Abs. 2 Satz 5 EuWO.

Trifft der Kreiswahlleiter für die Europawahl eine solche Anordnung nach § 61 Abs. 2 EuWO, gilt diese auch für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid, unabhängig von der diesbezüglichen Anzahl an Wählerinnen und Wählern (§§ 109, 92, 100 Abs. 4 Satz 2 KWO). Eine Bescheinigung nach § 47 Abs. 2 Satz 1 KWO über die Zählung der Wähler und die Zahl der Wahlberechtigten für die Direktwahl ist nicht auszufüllen. Die Vordruckmuster für die Wahlniederschriften für die Direktwahl (Vordruckmuster DW Nr. 14.1, 14.2, 15.1, 15.2) und den Bürgerentscheid (Vordruckmuster BE Nr. 7.1, 7.2, 8.1, 8.2) werden entsprechend angepasst und im Internet in Kürze zur Verfügung gestellt.

Für den umgekehrten Fall, namentlich wenn in einem Wahlbezirk für die Europawahl keine Anordnung nach § 61 Abs. 2 EuWO zu treffen ist, aber weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme bei einer gleichzeitig stattfindenden Direktwahl oder einem gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheid abgegeben haben, ist lediglich hinsichtlich der Direktwahl bzw. des Bürgerentscheids eine Anordnung nach § 47 Abs. 2 KWO zu treffen; diese Anordnung gilt nicht auch für die Europawahl. In diesem Fall ist nach den Vorgaben des § 47 Abs. 2 KWO zu verfahren, die sich von denen des § 61 Abs. 2 EuWO geringfügig unterscheiden.

Die Unterrichtung des Kreiswahlleiters sollte durch den Wahlvorstand möglichst frühzeitig erfolgen. Zeichnet sich bereits vor Ablauf der Wahlzeit ab, dass die Zahl von 30 Wählerinnen und Wählern nicht erreicht werden wird, sollte dem Kreiswahlleiter bereits vorab ein entsprechender Hinweis gegeben werden, damit dieser die notwendige Anordnung zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vorbereiten und den jeweiligen aufnehmenden Wahlvorstand informieren kann. Eine Vorabmitteilung ersetzt allerdings nicht die nach der Zählung der Wählerinnen und Wähler erforderliche Mitteilung des Wahlvorstands an den Kreiswahlleiter, dass tatsächlich weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen im Wahlbezirk abgegeben haben. Trifft der Kreiswahlleiter eine Anordnung nach § 61 Abs. 2 EuWO oder § 47 Abs. 2 KWO, sind abgebender und aufnehmender Wahlvorstand unverzüglich darüber zu informieren.

In der Regel kann der Kreiswahlleiter aufgrund der Erfahrungen aus vorangegangenen Wahlen bereits in den Tagen vor der Wahl entsprechende Anordnungen vorbereiten und sowohl die Wahlvorstände der Wahlbezirke, in denen bei vergangenen Wahlen weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, über die möglicherweise notwendigen Schritte unterrichten als auch die Wahlvorstände, denen diese Unterlagen zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben werden sollen, hierüber informieren. Da unter Berücksichtigung der Nachwirkungen der Coronapandemie und des bei zurückliegenden Wahlen angestiegenen Briefwahlan-

teils nicht zuverlässig abgesehen werden kann, wie viele Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen vor einem Wahlvorstand in einem allgemeinen Wahlbezirk oder per Briefwahl abgeben, sollten alle Wahlvorstände im Rahmen der nach § 6 Abs. 5 EuWO bzw. § 4 Abs. 5 KWO vorgesehenen Unterrichtung über die Möglichkeiten einer gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses informiert werden.

12. Verpacken der Wahlunterlagen

Die Unterlagen für alle Wahlen und Abstimmungen sind jeweils getrennt zu verpacken, zu versiegeln, zu bezeichnen und der jeweiligen Niederschrift beizufügen, §§ 109, 92, 104 Satz 1 KWO, §§ 85 Satz 1, 91 Abs. 2 Satz 4, 91a Abs. 3 KWO. Die gemeinsamen Unterlagen für die Europawahl und die Direktwahl bzw. den Bürgerentscheid (verbundenes Wählerverzeichnis, gemeinsames Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, eingenommene Wahlbenachrichtigungen) sind den Unterlagen für die Europawahl beizufügen, §§ 109, 92, 104 Satz 2 KWO.

13. Öffentliche Bekanntmachungen

Für öffentliche Bekanntmachungen des Gemeindevorstands, des Kreis Ausschusses und der Wahlleiter für gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführte Direktwahlen oder Bürgerentscheide gilt § 67 Abs. 3 Satz 1 KWG, nach welchem öffentliche Bekanntmachungen in einer im Wahlkreis verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet erfolgen.

Bei einer Bekanntmachung im Internet müssen § 67 Abs. 3 Satz 3 und 4 KWG beachtet werden; auf den nach § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KWG vorgeschriebenen Aushang der Bekanntmachung weise ich besonders hin.

14. Kosten

Bei einer gleichzeitigen Durchführung von einer Direktwahl oder einem Bür-

gerentscheid mit der Europawahl werden die Erstattungen des Bundes gegenüber den Gemeinden nach § 25 Abs. 1 EuWG iV.m. § 50 Abs. 2 Satz 2 BWG anteilig gekürzt. Das gilt auch für den Fall, dass die Wahlbriefumschläge der Europawahl nach § 38 Abs. 4 Satz 2 EuWO für eine Direktwahl oder einen Bürgerentscheid mitbenutzt werden.

Ich bitte die Kreisausschüsse der Landkreise, diese Hinweise an die betroffenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten. Sofern noch weitere Direktwahlen oder Bürgerentscheide am 9. Juni 2024 durchgeführt werden sollen, die mir noch nicht mitgeteilt worden sind, bitte ich mich zu unterrichten und den betroffenen Kommunen diese Hinweise zur Kenntnis zu geben; auf die Verpflichtung zur Meldung des Wahl- oder Abstimmungstermins einer Direktwahl oder eines Bürgerentscheids an das Hessische Statistische Landesamt nach § 61 Abs. 2, § 77 Abs.1 Satz 2 KWO weise ich hin.

Im Auftrag

gez.

Dr. Kanther

- Anlage 1 -